

Die Anrechnungsprüfung

Checkliste

Die folgende Checkliste führt wesentliche Aspekte auf, die bei einer transparenten, fairen und konsistenten Prüfung von Anträgen auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen berücksichtigt werden sollten.

Voraussetzungen

- Das hochschulinterne Anrechnungsverfahren (Antragstellung und Prüfung) ist festgelegt und bekannt.
- Die Hochschule verfügt über ein einheitliches Vorgehen, mit dem Kompetenzen, die in außerhochschulischen Lernkontexten erlangt wurden, in einem Reflexionsprozess sichtbar gemacht und den anzurechnenden Leistungen gegenübergestellt werden (z. B. Portfolio-Verfahren).
- Die Antragstellenden haben bei der Antragstellung Zugang zu den nötigen Informationen und unterstützenden Angeboten (z. B. Beratung, Infomaterial, Ausfüllhilfen).
- Ein inhaltlicher Deckungsgrad ist festgelegt. Orientierung kann dabei ein vereinbarter Übereinstimmungswert, beispielsweise in Höhe von ca. 75 %, bieten.

Vor der Gleichwertigkeitsprüfung

- Der Antrag wird vor der Gleichwertigkeitsprüfung bereits **formal** geprüft (z. B. durch das Prüfungsamt). Es wird sichergestellt, dass
 - das Antragsformular korrekt ausgefüllt worden ist,

- die notwendigen Dokumente und Nachweise beigelegt sind (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse, Zertifikate, Kursbeschreibungen bzw. Inhaltsangaben, Rahmenlehrpläne, Lern- und Arbeitsmaterialien, Arbeitszeugnisse, Beurteilungen, Stellenbeschreibungen, Arbeitsproben, ggf. Portfolio),
- Dokumente und Nachweise authentisch sind.
- Bei unvollständigen Anträgen wird den Antragstellenden die Möglichkeit der Nachreichung in angemessener Frist eingeräumt.

Während der Gleichwertigkeitsprüfung

- Die **inhaltliche** Gleichwertigkeitsprüfung wird vom Prüfungsausschuss oder von einer durch diesen legitimierten, qualifizierten Person durchgeführt, die über fachliche Expertise in dem Studiengang verfügt, auf den angerechnet werden soll (z. B. Lehrende:r, Modulverantwortliche:r, ggf. Anrechnungsbeauftragte:r).
- Ist eine Datenbank mit bisherigen Anrechnungsentscheidungen vorhanden, werden ggf. Referenzfälle herangezogen. Unter Umständen erübrigt sich dann eine weitere Prüfung.
- Die anzurechnenden Kompetenzen werden anhand der Nachweise den entsprechenden eigenen Lernzielen gegenübergestellt.
- Für die Prüfung werden relevante unterstützende Materialien genutzt, z. B.:
 - Modulhandbücher
 - Referenzsysteme, beispielsweise
 - Lernzieltaxonomien
 - Qualifikationsrahmen (z. B. DQR, HQR, EQR)
 - Fachqualifikationsrahmen
- Bei wiederholten Anträgen auf Anrechnung der gleichen Lernergebnisse (z. B. aus einem bestimmten Ausbildungsgang) bietet es sich an, dass die Hochschule die Möglichkeit eines pauschalen Anrechnungsverfahrens prüft.

Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung

Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach zwei Kriterien:

a. Inhalt

- Die anzurechnenden Kompetenzen werden inhaltlich mit den Lernergebnisbeschreibungen der betreffenden Module verglichen.
- Ein Grad der Übereinstimmung zwischen den außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und den hochschulischen Lernergebnissen wird ermittelt.
- Das Ergebnis wird abgeglichen mit dem hochschulintern festgelegten Grad der Übereinstimmung.

b. Niveau

- Mithilfe von Referenzsystemen (s. o.) wird das Niveau der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bestimmt.
- Das Niveau der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen wird mit dem Niveau der im Modul zu erwerbenden Kompetenzen verglichen. Diese sollten ein gleichwertiges (nicht: gleichartiges) Niveau aufweisen.

Nach der Gleichwertigkeitsprüfung

- Wenn die inhaltliche Prüfung delegiert wurde, wird das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung als Empfehlung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- Bei einem positiven Ergebnis enthält die Empfehlung einen Vorschlag zum Umgang mit der Benotung des angerechneten Moduls. Der Vorschlag richtet sich nach hochschulintern festgelegten und konsistenten Maßstäben.

Erläuterung: Sind die nachgewiesenen Kompetenzen, die auf ein Modul angerechnet werden sollen, gänzlich **formal** erworben und ursprünglich benotet worden, ist eine Notenübernahme prinzipiell möglich. Die Benotung von angerechneten Kompetenzen aus **non-formalen** Lernkontexten ist i. d. R. nicht möglich und aus **informellen** Lernkontexten grundsätzlich nicht möglich – die Anrechnung erfolgt in diesen Fällen ohne Note.

- Die Anrechnungsentscheidung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- Die Anrechnungsentscheidung wird dem/der Antragsteller:in mitgeteilt.
- Negative Entscheidungen werden schriftlich begründet.
- Der Verwaltungsakt wird dokumentiert und die Entscheidung ggf. in die Datenbank eingetragen.